

Antrag auf Ermäßigung des Kostenbeitrages für die Betreuung in der Kindertagespflege für das Jahr 2026 (Stand: 11/2025)

Eingangsdatum:

Hiermit beantrage ich die Ermäßigung des Elternbeitrags für die Zeit ab

_____ (Bitte das Datum des Beginns eintragen)



1. Persönliche Daten

Antragstellerin / Antragsteller

Name:	Vorname:	geb. am:
Anschrift:		PLZ, Wohnort:
E-Mail:		Telefon:

Ehegattin / Ehegatte oder Lebenspartnerin / Lebenspartner, wenn im gleichen Haushalt wohnhaft

Name:	Vorname:	geb. am:
-------	----------	----------

Kind/er, die von einer Kindertagespflegeperson betreut werden

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Name der Kindertagespflegeperson

weitere Personen im Haushalt (es sind alle Personen anzugeben)

Name, Vorname	Geburtsdatum	bei Kindern ggf. Name der betreuenden Kindertagesstätte

2. Leistungsbezug

- SGB II (Bürgergeld / Jobcenter)
 SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung)
 AsylbLG

(ohne Kreuz weiter bei Pkt. 3 sonst weiter bei Pkt. 5)

- Wohngeld
 Kinderzuschlag

Der aktuelle Leistungsbescheid ist dem Antrag beizufügen.

3. Monatliches Familieneinkommen (entfällt bei Leistungsbezug, dann weiter bei Pkt. 5)

Zum monatlichen Familieneinkommen gehören grundsätzlich alle monatlichen Einkünfte der zum Haushalt gehörenden Personen. Einkommen von Nichtelternteilen muss nicht angegeben werden. Dem Antrag sind die entsprechenden Unterlagen beizufügen.

1. Person im Haushalt	2. Person im Haushalt	3. Person im Haushalt	
€	€	€	< Erwerbseinkommen (gesetzliches Netto)
€	€	€	< Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit (Anlage Selbstständige ist beizufügen)
€	€	€	< Kindergeld
€	€	€	< Elterngeld (ggf. anteilige Anrechnung)
€	€	€	< Kinderbetreuungskosten von Dritten
€	€	€	< Unterhalt / Unterhaltsvorschuss
€	€	€	< ALG I, Renten, Unterhaltsgeld vom Jobcenter, BAföG (ggf. anteilige Anrechnung)
€	€	€	< Einkommensteuererstattung
€	€	€	< Sonstiges (z. B. Krankengeld, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung oder Verpachtung, Mini-Job)

Bitte wenden

4. Monatliche Abzüge / Belastungen

1. Person im Haushalt	2. Person im Haushalt	3. Person im Haushalt	
€	€	€	< Fahrtkosten zur Arbeitsstätte für Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
km	km	km	< Einfache Entfernung zur Arbeitsstätte bei Benutzung des eigenen PKW
			< Anzahl der Arbeitstage pro Woche
€	€	€	< freiwillige Versicherungen (z.B. Hausrat, Privathaftpflicht, Lebens- und Aussteuerversicherung) insgesamt max. 3 % des Nettoeinkommens
€	€	€	< Freiw. Krankenkassenbeiträge, soweit nicht beim Einkommen berücksichtigt
€	€	€	< Gewerkschaftsbeiträge
€	€	€	< Sonstiges z.B. Unterhaltszahlungen, Einkommenssteuernachzahlungen, staatlich geförderte Altersvorsorge
€	€	€	< Notwendige Kosten für die Schulbetreuung i.S.d. § 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII

Unterkunftskosten

€	Monatliche Unterkunftskosten inkl. Nebenkosten <u>ohne</u> Heizung und ohne Strom (bei Eigentum gelten als Unterkunftskosten nur die Zinsen plus Nebenkosten, Strom ist über den Bedarfssatz abgedeckt)
€	Monatliche Heizkosten

5. Erklärungen

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass der Kreis Pinneberg die Berechnung vornimmt.

Bei einer Betreuung mehrerer Kinder in verschiedenen Einrichtungen sind Veränderungen der im Antrag gemachten Angaben dem Kreis Pinneberg, Team Kindertagespflege, mitzuteilen. Wird ein weiteres Kind in einer Kindertagesstätte betreut, kann die Berechnung der Wohnortgemeinde an den Kreis Pinneberg, Team Kindertagespflege, zur Festsetzung des Kostenbeitrages weitergeleitet werden.

Ich/wir bestätige/n weiter, dass ich/wir das Hinweisblatt zum Antrag zur Kenntnis genommen haben.

Darüber hinaus ist mir bekannt, dass

- eine Bewilligung auf Antrag erfolgt. Fehlende Unterlagen sind umgehend nachzureichen, ansonsten erfolgt die Festsetzung auf den Höchstsatz (Mitwirkungspflicht nach § 60 Sozialgesetzbuch I (SGB I)).
- alle im Haushalt lebenden Personen anzugeben sind.
- ich verpflichtet bin, Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen umgehend anzuzeigen und eine Neuberechnung durchführen zu lassen.
- die Entgelte auch zu entrichten sind, wenn die Kindertagespflegeperson ihre Leistung nicht anbietet. Für die Inanspruchnahme einer vom Kreis Pinneberg vermittelten Vertretung entstehen mir in diesem Fall keine zusätzlichen Kosten.
- eine Ermäßigung des Essensgeldes gem. Satzung nicht erfolgt.
- **die Berechnung befristet ist und für eine Weiterbewilligung ein neuer Antrag auf Ermäßigung zu stellen ist.** Bei Befristungen innerhalb des Kalenderjahres ist das Nachreichen der für die Weiterbewilligung erforderlichen Unterlagen ausreichend.
- die im Antrag genannten Daten gem. Art. 13 DS-GVO verarbeitet werden. Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Diese Datenschutzhinweise berücksichtigen die rechtlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union. Die vollständigen Datenschutzhinweise können Sie unter www.kreis-pinneberg.de einsehen.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Mir ist bekannt, dass falsche Angaben wegen Betruges oder Betrugsabsicht strafrechtlich verfolgt werden.

Ort, Datum und Unterschrift

Antrag bitte senden an:

Kreis Pinneberg, FD Kindertagesbetreuung, Schule, Kultur und Sport, Abteilung Kindertagesbetreuung

Team Kindertagespflege, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn oder per E-Mail an FD31-4TP@Kreis-Pinneberg.de

Antrag auf Ermäßigung des Kostenbeitrages für die Betreuung bei einer Kindertagespflegeperson für das Jahr 2026

Hinweise

Folgendes ist beim Ausfüllen des Antrages zu berücksichtigen:

Einkommen

Zum Einkommen im Sinne der Satzung des Kreises Pinneberg gehören alle Einkünfte der Haushaltsangehörigen (ausgenommen nichtleiblicher Elternteil) in Geld oder Geldeswert (z.B. Arbeitseinkommen einschließlich Sachbezügen und Sonderzuwendungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie Prämien und Provisionen, geldwerte Vorteile), Einkommen aus Nebenbeschäftigungen (auch unter 556,00 € [Stand 2025]), Arbeitslosengeld I (ALG I), Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Elterngeld (anteilige Anrechnung), BAföG (anteilige Anrechnung), ggf. Kinderbetreuungskosten von Dritten, Einkommenssteuererstattungen. Baukindergeld des Bundes und die Eigenheimzulage werden nicht als Einkommen angerechnet.

Die Verdienstbescheinigung/en und Bescheinigungen über Verdienstausschläge (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit) der letzten 12 Monate sind beizufügen. Im Ausnahmefall, nur wenn diese nicht oder nicht ausreichend vorgelegt werden können, ist zusätzlich der Vordruck Verdienstbescheinigung (erhältlich bei den berechnenden Stellen der Wohnortgemeinden) einzureichen. Bei Selbstständigen sind die Einkommenssteuerbescheide der letzten drei Jahre sowie eine aktuelle Gewinnermittlung (Gewinn- und Verlustrechnung oder eine Einnahmeüberschuss-Rechnung) beizufügen. Die Anforderung weiterer Unterlagen zur Prüfung des Einkommens bleibt vorbehalten.

Änderungen in der Einkommenssituation sind umgehend mitzuteilen. Verspätet gemeldete Einkommenserhöhungen bewirken eine Nachforderung und rückwirkende Neufestsetzung des Kindergartentagesgeldes, da eine Ermäßigung zu Unrecht erfolgt ist und die Berechnungsgrundlagen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Einkommensminderungen und damit evtl. Erhöhungen einer Ermäßigung können erst ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe berücksichtigt werden.

Empfänger/innen von

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

werden auf Antrag von der Zahlung eines Kostenbeitrages befreit. Es müssen keine Nachweise über Einkommen, Miete usw. vorgelegt werden. Es ist ausreichend, wenn Sie den neuesten Leistungsbescheid und den Antragsbogen ausgefüllt und unterschrieben einreichen.

Absetzungen vom Einkommen / Belastungen

Fahrtkosten:

Werden für die Fahrten zur Arbeitsstelle öffentliche Verkehrsmittel benutzt, sind die Fahrkarten dem Antrag beizufügen. Bei Benutzung des eigenen PKW ist die direkte, einfache Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und der Arbeitsstelle in Kilometer anzugeben. Es wird ein Betrag von max. 5,20 € für jeden Kilometer der einfachen Entfernung anerkannt. Mit dieser Pauschale sind die Kosten für Kfz-Haftpflicht und Steuer bereits abgegolten. Ist die Arbeitsstelle dem Wohnsitz gleich oder liegt weniger als 2 Kilometer entfernt, sind keine Fahrtkosten anzuerkennen. Die Anzahl der Arbeitstage pro Woche ist anzugeben. Die Teil- und Vollkaskoversicherung bleiben unberücksichtigt. Diese Regelung gilt nicht für Selbständige, die für ihren Arbeitsweg ein Betriebsfahrzeug benutzen.

Unterhaltszahlungen an Unterhaltsberechtigte:

Eine Absetzung als besondere Belastung ist möglich, soweit nicht bereits bei der Berechnung berücksichtigt und wenn durch Gerichtsurteilen, behördlichen Festsetzungen o.ä. nachgewiesen.

Weitere mögliche absetzbare Belastungen:

Gewerkschaftsbeitrag, Einkommensteuernachzahlungen, staatlich geförderte Altersvorsorge (Riesterrente), gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, freiwillige Beiträge von Nichtversicherungspflichtigen zu Kranken-/Pflege- und Rentenversicherung.

Bitte wenden

Auch freiwillige Versicherungen (z.B. Lebens- und Ausbildungsversicherungen, private Haftpflicht- und Hausratversicherung) werden anerkannt, jedoch insgesamt max. bis zur Obergrenze von 3 % des Nettoeinkommens.

In Ausnahmefällen und nach Prüfung können ggf. weitere besondere Belastungen berücksichtigt werden. Als Arbeitsmittel wird eine Pauschale von monatlich 5,20 € anerkannt.

Bedarf/Berechnung der Einkommensgrenze

Unterkunftskosten:

Als Unterkunftskosten kann die tatsächliche monatliche Miete inkl. Nebenkosten ohne Heizung sowie die tatsächlich monatlichen Heizkosten – ohne Warmwasserkosten – jeweils max. bis zu einer in der Satzung des Kreises Pinneberg festgelegten Höhe anerkannt werden. Nachweise sind vorzulegen. Nur im Ausnahmefall, wenn die Unterkunftskosten nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen werden können, ist zusätzlich der Vordruck Vermieterbescheinigung (erhältlich bei den berechnenden Stellen) einzureichen. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden; ansonsten kann eine mögliche Berücksichtigung nicht erfolgen. Nachzahlungen und Erstattungen von Betriebs-, Neben- oder Heizungskosten können werden nicht berücksichtigt.

Bei Wohneigentum (eigenes Haus oder Wohnung) kann als Unterkunftskosten nur die monatliche Zinsbelastung anerkannt werden. Die Tilgung ist vermögensbildend und daher nicht anererkennungsfähig.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

Nachweise über die Höhe der Neben- und Heizkosten bzw. der monatlichen Zinsen (ohne Tilgung), der monatlichen Heizkosten – ohne Warmwasserkosten –, der Grundsteuer, der Wohngebäudeversicherung, der Müllabfuhrgebühren, der Abwasser-/Wasserkosten, der Schornsteinfegergebühren, weitere pflichtige Abgaben und Gebühren (z.B. Straßenreinigungsgebühren, Niederschlagswasserpauschalen, Vorflutergebühren)

Zur Berechnung der Ermäßigung

Der errechnete Gesamtbedarf wird dem anrechenbaren monatlichen Familieneinkommen gegenübergestellt. 50% des sich daraus ergebenden Einkommensüberhangs werden gemäß der geltenden Satzung bei der Festsetzung des maßgeblichen Entgeltsatzes berücksichtigt. Eine Regelung zur zusätzlichen Elternentlastung (Einkommenseinsatz i.H.v. 25% nach § 7 Abs. 3 des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG) ist bereits zum 31.07.2024 ausgelaufen.

In einigen Kommunen des Kreises wird darüber hinaus eine eigene zusätzliche Sozialstaffelermäßigung gewährt. Hierzu erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Wohnortgemeinde direkt.

Geschwisterermäßigung

Für das 2. Kind, das zur gleichen Zeit einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson in Anspruch nimmt, wird das für dieses Kind maßgebliche Entgelt um 50% ermäßigt. Das 3. Kind und jedes weitere Kind, das zur gleichen Zeit einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson in Anspruch nimmt, bleibt beitragsfrei.

Werden Geschwisterkinder bei einer Tagespflegeperson betreut, muss für beide Kinder ein Ermäßigungsantrag gestellt werden. Der Antragsbogen für die Tagespflegebetreuung (erhältlich bei den Familienbildungsstätten) ist ausgefüllt und unterschrieben, jedoch ohne Nachweise, aber mit dem Hinweis, dass für das Geschwisterkind bereits ein Antrag gestellt wurde, einzureichen. Bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung bleiben Kinder, deren Beitrag durch einen anderen Kostenträger übernommen wird, unberücksichtigt.

Die Geschwisterermäßigung steht Eltern zu, deren Kinder gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen (Kita, Krippe, Hort, Kindertagespflege) betreut werden. Seit dem 01.01.2024 findet die Geschwisterermäßigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Berücksichtigung, wenn das ältere schulpflichtige Geschwisterkind –als sog. Zählkind– in nachschulischen Betreuungsangeboten gefördert wird. Unter das nachschulische Betreuungsangebot fallen alle Schulträger bzw. Schulverbände formal organisierten Betreuungsformate, die sich an schulpflichtige Grundschul Kinder richten (u.a. Hort, Offener Ganztag, Gebundener Ganztag, Betreuungsvereine). Dem Antrag auf Geschwisterermäßigung ist ein Nachweis über die nachschulische Betreuung beizufügen.

Für eine Ermäßigung müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Wöchentlich mindestens 10 Betreuungsstunden vorliegen,
2. eine regelmäßige Betreuung an mindestens 4 Tagen in der Woche erfolgt,
3. eine Betreuung von mind. 30 % aller Schulfertage im Jahr angeboten wird (abzgl. Feiertage),
4. eine Mittagsverpflegung angeboten wird.

Wo erhalte ich einen Antrag?

Ermäßigungsanträge können Sie von der Homepage unserer Fachberatung herunterladen:
<https://www.kindertagespflege-kreispinneberg.de/> (Rubrik „für Eltern“ und dann Rubrik „Downloads“)

Wo ist der Antrag auf Ermäßigung des Kostenbeitrages für ein von einer Kindertagespflegeperson betreutem Kind abzugeben?

Der Antrag ist mit allen Unterlagen per Post beim Kreis Pinneberg, Fachdienst Kindertagesbetreuung, Schule, Kultur und Sport (FD 31-43), Abteilung Kindertagesbetreuung, Team Kindertagespflege, Kurt-Wagner-Str. 11, 25337 Elmshorn, abzugeben. **Alternativ kann der Antrag per E-Mail als PDF-Datei eingereicht werden.** .

Die E-Mailadresse lautet: **fd31-4tp@kreis-pinneberg.de** und ist auch dem Antragsformular zu entnehmen. Der Antragstellige/Die Antragstellenden erhält/erhalten nach Bearbeitung einen schriftlichen Bescheid zur Ermäßigungsprüfung.

Eine Ermäßigung kann nur auf Antrag bewilligt werden.

Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig, um ggf. die unnötige Festsetzung des Elternbeitrags auf den Höchstsatz und die daraus eventuell resultierende Einleitung eines Mahnverfahrens zu vermeiden.

Fehlende Unterlagen sind umgehend nachzureichen. **Auf die Mitwirkungspflicht und mögliche Folgen nach §§ 60/66 Sozialgesetzbuch I (SGB I) wird hingewiesen.**

Die eingereichten Daten über das Einkommen und die Belastungen werden von der Stelle, die die Sozialstaffelung berechnet, nicht weitergegeben. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden dabei beachtet.

Bitte beachten Sie, dass sich die Ermäßigung auf den zu zahlenden Elternbeitrag nach § 31 KiTaG (= 5,80 € pro wöchentliche Betreuungsstunde im Krippen- und 5,66 € pro wöchentliche Betreuungsstunde im Elementarbereich) beschränkt. Kosten für die Teilnahme an der Verpflegung sind von den Eltern in voller Höhe selbst zu zahlen.

**Der Antrag auf Ermäßigung des Kostenbeitrages für die Betreuung
bei einer Kindertagespflegeperson
ist beim Team Kindertagespflege des Kreises Pinneberg zu stellen!**

Anträge auf Ermäßigung für den Kostenbeitrag in **Kindertageseinrichtungen** (Krippe/Kindergarten/Hort) reichen Sie bitte bei Ihrer **Wohnortgemeinde** ein. Dort erhalten Sie auch die entsprechenden Antragsformulare. Die Kontaktdaten der Wohnortgemeinden erhalten Sie beim Team Kitaförderung: fd31-4kf@kreis-pinneberg.de.